



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Zweiten Lesung

auf der Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022)

für den Handlungstext „Synodalität nachhaltig stärken:

Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“

[Abstimmungsergebnis im Forum: 18 Ja]

Einführung

Synodalität ist ein Grundvollzug der Kirche. Synodalität ist ein geistlicher Prozess, der hilft, das Wort Gottes heute zu hören und durch die Unterscheidung der Geister, durch Gebet und durch den Austausch von Argumenten die Evangelisierung zu fördern. Synodalität ist eine Form, in der die Glieder des Gottesvolkes ihre spezifischen Geistesgaben entdecken, einbringen und miteinander verbinden können. Synodalität ist zudem eine Form des transparenten und lösungsorientierten Arbeitens. Gemeinsam auf dem Synodalen Weg zu beraten und zu entscheiden, hat in den letzten Jahren die Gemeinschaft des Glaubens gestärkt. Diese guten Erfahrungen auf dem Synodalen Wegs sind die Grundlage dafür, die Synodalität der katholischen Kirche in Deutschland weiter zu stärken. Das Miteinander von Bischöfen und Gläubigen auf der überdiözesanen Ebene soll zur ständigen Praxis werden.

Antrag

Die Synodalversammlung beschließt die Einrichtung eines Synodalen Rates. Die Einrichtung geschieht vor dem Hintergrund von can. 127 und can. 129 CIC. Zur Vorbereitung des Synodalen Rates wird von der Synodalversammlung ein Synodaler Ausschuss eingesetzt. Der Synodale Ausschuss besteht aus den 27 Diözesanbischöfen, 27 vom ZdK gewählten Mitgliedern und 10 von

diesen gemeinsam gewählten Mitgliedern. Dieser Ausschuss wird von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gemeinsam getragen. Er wird von dem Vorsitzenden der DBK und dem / der Vorsitzenden des ZdK geleitet.

Der Synodale Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er bereitet die Einrichtung eines synodalen Rates der katholischen Kirche in Deutschland vor, der den unten stehenden Anforderungen entspricht.
- Er bereitet die Evaluation der Beschlüsse der Synodalversammlung vor und entwickelt diese fort.
- Er entwickelt die Initiativen weiter, die auf dem Synodalen Weg in den Synodalforen und der Synodalversammlung beraten worden sind.
- Bis zur Einsetzung des Synodalen Rates berät der Synodale Ausschuss über wesentliche Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft und trifft Grundsatzentscheidungen von überdiözesaner Bedeutung zu pastoralen Planungen, Zukunftsfragen und Haushaltsangelegenheiten der Kirche, die nicht auf diözesaner Ebene entschieden werden.

Eckpunkte des Synodalen Rates:

Der Synodale Rat berät als Beratungs- und Beschlussorgan über wesentliche Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft und trifft Grundsatzentscheidungen von überdiözesaner Bedeutung zu pastoralen Planungen, Zukunftsfragen und Haushaltsangelegenheiten der Kirche, die nicht auf diözesaner Ebene entschieden werden.

- Der Synodale Rat wird entsprechend der Synodalversammlung zusammengesetzt.
- Die Beschlüsse des Synodalen Rates haben mindestens dieselbe rechtliche Wirkung wie die Beschlüsse der Synodalversammlung (Art. 11 Abs. 5 der Satzung des Synodalen Wegs).
- Der Synodale Rat tagt öffentlich. Den Vorsitz des Synodalen Rats führen gemeinsam der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der / die Vorsitzende des ZdK.
- Der Synodale Rat beruft zwei geistliche Begleiterinnen / Begleiter. Er kann Beobachterinnen und Beobachter zu seinen Versammlungen einladen.
- Der Synodale Rat gibt sich ein Statut und eine Geschäftsordnung.
- Der Synodale Rat wird durch ein ständiges Sekretariat unterstützt, das finanziell und personell angemessen ausgestattet ist.